

Satzung

über die Benutzung des Grüngutsammelplatzes der Gemeinde Weidenstetten

Stand Januar 2010

§ 1 – Einrichtung

Die Gemeinde Weidenstetten betreibt im Bauhof, Gewerbering 18, eine Reisig- und Grüngutsammelstelle. Das angelieferte Material ist auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen abzuladen:

Rasenschnitt und Laub in der Grüngutsammelstelle bzw. Zweige und Äste auf dem Reisigsammelplatz.

Entstehen bei der Anlieferung erhebliche Verschmutzungen sind diese unverzüglich vom Anlieferer zu beseitigen. Nicht angeliefert werden dürfen Küchenabfälle, Reisig aus Waldgrundstücken sowie jegliches anorganisches Material. Im weiteren darf nur Material angeliefert werden, das auf der Markung Weidenstetten angefallen ist. Außerdem darf kein Material angeliefert werden, das bei gewerbsmäßig ausgeführten Arbeiten angefallen ist.

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung darf auf dem bisherigen Sammelplatz auf Flurstück 361 kein Material mehr angeliefert werden. Zugleich darf auf der Sammelstelle am Friedhof nur noch dort angefallenes Material abgelagert werden.

§ 2 – Benutzung

Angeliefert werden darf ausschließlich Material, das auf Grundstücken in der Gemeinde Weidenstetten angefallen ist. Die Benutzung der Einrichtung ist kostenlos.

§ 3 – Weisungsbefugnis

Weisungsbefugnis haben die Bediensteten der Gemeinde Weidenstetten. Die Benutzer der Anlage haben den Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für schriftliche Hinweise am Sammelplatz.

§ 4 – Nicht zugelassene Materialien

Werden Materialien angeliefert, die von der Annahme ausgeschlossen sind, dürfen diese nicht abgeladen werden. Evtl. bereits abgeladene Materialien sind auf Kosten des Anlieferers unverzüglich wieder zu entfernen und auf Verlangen gegen Nachweis ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 – Öffnungszeiten

Der Grüngutsammelplatz ist an Werktagen von 07.00 – 21.00 Uhr geöffnet.

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt,:

1. Wer entgegen § 2 dieser Satzung nicht zur Nutzung der Reisig- und Grüngutsammelstelle berechtigt ist und trotzdem Material anliefert.
2. Wer entgegen § 1 dieser Satzung Stoffe anliefert, die nicht angeliefert werden dürfen oder diese Stoffe trotz Aufforderung gemäß § 4 nicht wieder entfernt.
3. Wer entgegen § 1 das angelieferte Material nicht auf der entsprechenden Sammelstelle ablegt.
4. Wer entgegen § 1 erhebliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.